

BGer 5A_449/2024 vom 16. Juli 2024

Bundesgericht, 2024-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_449_2024

FR: TF 5A_449/2024 du 16 juillet 2024

IT: TF 5A_449/2024 del 16 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid betreffend Eintragung in das Personenstandsregister; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 und Art. 75 Abs. 1 BGG) und wurde innert Frist eingereicht (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht hielt fest, dass gemäss dem rechtskräftigen Zwischenentscheid des Bezirksgerichts Bremgarten vom 20. März 2019 die in den Philippinen erfolgte Ungültigkeitserklärung der Ehe in der Schweiz nicht anerkannt werden könne und die Ehe deshalb bestehe. Soweit sich der Beschwerdeführer inhaltlich gegen diesen Zwischenentscheid wende, könne auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden. Mit dem rechtskräftigen Zwischenentscheid sei die Eintragungsverfügung der Registerbehörde vom 29. Oktober 2013 materiell aufgehoben worden und der entsprechende Eintrag sei, auch wenn hierfür keine direkte gerichtliche Anordnung bestehe, gestützt auf Art. 43 ZGB zwecks Beseitigung jeglicher Rechtsunsicherheit zu widerrufen, damit die mit rechtskräftigem Urteil des Bezirksgerichts Bremgarten in der Schweiz ausgesprochene Scheidung im schweizerischen Personenstandsregister beurkundet werden könne.

E. 4

Der Beschwerdeführer setzt sich letztlich nicht konkret mit diesen Erwägungen auseinander, sondern er wiederholt verkürzt seine bereits kantonale vorgetragene Einwände. Soweit er sinngemäss geltend macht, die in den Philippinen kirchlich geschlossene Ehe sei zufolge Bigamie nicht nur dort ungültig gewesen, sondern sie wäre es gemäss Art. 102 ZGB (gemeint: Art. 105 Ziff. 1 ZGB) auch in der Schweiz, übergeht er die Kernerwägung im angefochtenen Entscheid, dass dies eine Frage der Anerkennung des philippinischen Urteils betreffend Ungültigkeitserklärung in der Schweiz sei und hierüber mit dem Zwischenentscheid vom 20. März 2019 rechtskräftig befunden worden sei, so dass darauf nicht zurückgekommen werden könne. Entsprechend geht das sich anschliessende Vorbringen des Beschwerdeführers, die kantonalen Instanzen seien parteiisch und hätten seinen Vorbringen kein Gehör schenken wollen, an der Sache vorbei. Ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes stehen sodann die Kritik am Migrationsamt und an der AHV-Ausgleichskasse sowie die Alimentenfrage. Nichts ableiten kann der Beschwerdeführer schliesslich aus dem - ohnehin neuen und damit unzulässigen (vgl. Art.

99 Abs. 1 BGG) - Verweis auf die steuerliche Behandlung: Das zuständige Zivilstandsamt teilt der Gemeindeverwaltung des aktuellen Wohnsitzes jede Zivilstandsänderung mit (Art. 49 Abs. 1 lit. b und c ZStV) und das Steueramt berücksichtigt den im Steuerregister am 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres verzeichneten Zivilstand; mithin leitet sich die steuerliche Behandlung aus dem Personenstandsregistereintrag ab und richtet sich nicht umgekehrt der betreffende Eintrag nach der steuerlichen Behandlung.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Angesichts der konkreten Umstände ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.